

Vertrag über die Bereitstellung von Handelssignalen

pure●

**Vertrag über die Bereitstellung von Handelssignalen
der DonauCapital Pure Investment GmbH**

1 Vorbemerkung und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die DonauCapital Pure Investment GmbH („Pure“) ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) zugelassenes und beaufsichtigtes Wertpapierinstitut. Im Rahmen der seitens der BaFin erteilten Erlaubnisse betreibt Pure eine Infrastruktur (die „Plattform“), mit denen Kunden die Handelsentscheidungen einzelner, von ihnen ausgewählter Signalgeber in ihrem eigenen Konto ausführen lassen können.
- 1.2 Wenn ein Kunde der Pure den Auftrag erteilt, die Handelsentscheidungen eines Signalgebers in seinem Konto ausführen zu lassen, wird dies in diesem Vertrag damit umschrieben, dass der Kunde dem betreffenden Signalgeber „folgt“. Die Plattform ist in dem in diesem Vertrag festgelegten Umfang über eine dafür vorgesehene Webseite und eine App erreichbar und nutzbar.
- 1.3 Der vorliegende Vertrag bildet die Grundlage, auf der Pure bereit ist, mit dem Signalgeber zusammenzuarbeiten.
- 1.4 Der Signalgeber, der beabsichtigt, auf dieser Grundlage mit Pure zusammenzuarbeiten, wird im Folgenden als „Strategie-Anbieter“ bezeichnet. Ein Kunde von Pure, der einem oder mehreren Strategie-Anbietern folgt, wird als „Strategie-Investor“ bezeichnet.
- 1.5 Der Strategie-Anbieter wird mit Pure zusammenarbeiten, indem er auf der Plattform mit CFDs handelt und Pure seine dabei getroffenen Handelsentscheidungen als Handelssignale zur Verfügung stellt.
- 1.6 Wenn in diesem Vertrag eine Erklärung in Textform abzugeben ist, so ist damit die in § 126b BGB definierte Form gemeint.

2 Vertragsschluss, Kündigung, Vertragsänderungen

- 2.1 Der Strategie-Anbieter macht Pure über die Plattform ein Angebot auf Abschluss des vorliegenden Vertrags. Jeder Strategie-Anbieter muss volljährig sein und den Kontoeröffnungsprozess von Pure durchlaufen und erfolgreich abgeschlossen haben. Der Vertrag kommt zustande, wenn Pure das Angebot annimmt und dies dem Strategie-Anbieter per E-Mail mitteilt.

- Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2.2 Wenn eine Regelung des vorliegenden Vertrags den auf Strategie-Investoren anwendbaren AGB von Pure widerspricht, so gilt für die Tätigkeit des Strategie-Anbieters als Signalgeber die Regelung des vorliegenden Vertrags. Im Übrigen gelten die AGB von Pure ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrags.
- 2.3 Pure und der Strategie-Anbieter haben das Recht, den Vertrag schriftlich oder per Email mit einer Frist von 2 Wochen ordentlich zu kündigen.
- 2.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes haben Pure und der Strategie-Anbieter das Recht, den Vertrag schriftlich oder per Email fristlos zu kündigen. Als wichtiger Grund, der Pure zur fristlosen Kündigung berechtigt, gilt es insbesondere, wenn der Strategie-Anbieter gegen eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag verstößt, insbesondere die Pflicht gemäß Ziffer 3.1 Satz 3, sowie eine Pflicht gemäß Ziffer 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.8, 3.11, 3.13, 3.14 oder 3.15.
- 2.5 Änderungen dieses Vertrags, durch die eine wesentliche Änderung des Gleichgewichts des zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsaustauschs bewirkt werden soll, erfordern die ausdrückliche Zustimmung beider Vertragsparteien. Zu diesen Änderungen zählt insbesondere eine Änderung der Leistungspflichten sowie der Vergütung des Strategie-Anbieters.
- 2.6 Soweit dieser Vertrag in Bezug auf Aspekte geändert werden sollen, die nicht von Ziffer 2.5 erfasst werden, kann diese Änderung nach Maßgabe der folgenden Regelung erfolgen:
Der Vertrag samt vorgesehener Änderungen wird dem Strategie-Anbieter spätestens zwei Monate vor seinem Inkrafttreten zugesandt. Die Übersendung kann entweder an den Posteingang des Nutzerkontos des Strategie-Anbieters auf der Plattform oder an die Email-Adresse erfolgen, die der Strategie-Anbieter gegenüber Pure angegeben hat. Widerspricht der Strategie-Anbieter nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Nachricht der Geltung des neuen Vertrags, gilt der Vertrag als angenommen. In der Nachricht, die den neuen Vertrag enthält, wird Pure den Strategie-Anbieter auf die Bedeutung seines Schweigens und die ihm zum Widersprechen eingeräumte Frist gesondert hingewiesen.
- 2.7 Widerspricht der Strategie-Anbieter im Fall der Ziffer 2.6 der Geltung des neuen Vertrags innerhalb der zweimonatigen Frist, hat Pure das Recht, den

Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Widerspruch des Strategie-Anbieters gilt insofern als wichtiger, Pure zur fristlosen Kündigung berechtigender Grund.

3 Pflichten des Strategie-Anbieters und Grundlagen seiner Tätigkeit

- 3.1 Ziel der Tätigkeit des Strategie-Anbieters ist es, Strategie-Investoren die Möglichkeit zu geben, von einer erfolgreichen Handelstätigkeit des Strategie-Anbieters zu profitieren. Da damit für die Strategie-Investoren allerdings auch das Risiko von Verlusten bis hin zum Totalverlust verbunden ist, trägt der Strategie-Anbieter eine große Verantwortung in Bezug auf das Kapital der ihm folgenden Strategie-Investoren. Der Strategie-Anbieter ist verpflichtet, dieser Verantwortung jederzeit umfassend gerecht zu werden. Die folgenden Bestimmungen stellen insofern die vom Strategie-Anbieter zu beachtenden Mindeststandards dar und müssen daher die Grundlage seiner Tätigkeit bilden.
- 3.2 Der Strategie-Anbieter ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit auf der Plattform stets die erforderliche Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit an den Tag zu legen und im besten Interesse der Strategie-Investoren zu handeln.
- 3.3 Der Strategie-Anbieter muss über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf CFDs, insbesondere bezüglich ihrer Funktionsweise und Risiken, sowie in Bezug auf die Märkte der Basiswerte der von ihm gehandelten CFDs verfügen.
- 3.4 Der Strategie-Anbieter muss die Funktionsweise der Plattform von Pure verstehen und wissen, wie man diese bedient.
- 3.5 Der Strategie-Anbieter muss beim CFD-Handel stets ein angemessenes Moneymanagement und Risikomanagement betreiben. Das Eingehen übermäßiger Risiken ist zu unterlassen.
- 3.6 Der Strategie-Anbieter muss die Zugangsdaten zu seinem Account streng vertraulich behandeln und vor dem Zugriff Unbefugter schützen.
- 3.7 Der Strategie-Anbieter ist verpflichtet, Pure unaufgefordert über Änderungen seiner Kontaktinformationen zu informieren. Pure kann daher jederzeit Nachrichten an die vom Strategie-Anbieter angegebene Adresse und Email-Adresse versenden und davon ausgehen, dass eine Nachricht dem Strategie-Anbieter mit Zustellung an eine dieser Adressen zugegangen ist.

- 3.8 Der Strategie-Anbieter muss seine offenen Positionen laufend überwachen.
- 3.9 Hat der Strategie-Anbieter eine oder mehrere offene Positionen, muss er für Pure telefonisch, über das für ihn auf der Plattform eingerichtete Postfach und per Email erreichbar sein. Ist der Strategie-Anbieter nicht für Pure erreichbar, während er mindestens eine offene Position hat, hat Pure das Recht, die Verbindung zwischen dem Strategie-Anbieter und den ihm folgenden Strategie-Investoren zu trennen und den kooperierenden Broker anzuweisen, alle auf der Handelsstrategie des Strategie-Anbieters beruhenden Positionen zu schließen. Der Strategie-Anbieter gilt als nicht erreichbar im Sinne dieser Klausel, wenn er nicht innerhalb von maximal 10 Minuten durch eine Rückmeldung an Pure auf einen Anruf, eine Email oder eine an das für ihn auf der Plattform eingerichtete Postfach gesendete Nachricht reagiert.
- 3.10 Die Handelsaufträge des Strategie-Anbieters müssen auf einer konsistenten Anlagestrategie beruhen. Der Strategie-Anbieter muss in der Lage sein, in Bezug auf jede durchgeführte oder in Auftrag gegebene Transaktion schlüssig darzulegen, wie die jeweilige Transaktion in die von ihm verfolgte Strategie passt. Der Strategie-Anbieter wird Pure auf Anfrage innerhalb von fünf Werktagen eine Erklärung in Textform zur Verfügung stellen, die schlüssig darlegt, wie eine von Pure näher bezeichnete Transaktion (oder mehrere von Pure näher bezeichnete Transaktionen) in die von ihm verfolgte Strategie passt („Transaktionserläuterung“).
- 3.11 Der Strategie-Anbieter ist verpflichtet, die von ihm verfolgte Anlagestrategie selbst zu entwerfen und umzusetzen. Dabei muss die Umsetzung der Anlagestrategie zu einem nicht unwesentlichen Teil durch manuelles Zutun des Strategie-Anbieters erfolgen. Es ist daher für den Strategie-Anbieter nicht zulässig, eine rein automatisierte Handelsstrategie zu verfolgen, bei der die Strategieumsetzung und der Handel vollständig automatisiert über Algorithmen erfolgt.
- 3.12 Sofern der Strategie-Anbieter auf seiner Profilseite von der Möglichkeit Gebrauch macht, seine Strategie zu beschreiben, muss jede Transaktion in die dort beschriebene Strategie passen und aus dieser heraus erklärbar sein. Anderenfalls muss die Transaktionserläuterung auch eine Erläuterung der vom Strategie-Anbieter verfolgten Handelsstrategie enthalten.
- 3.13 Es ist dem Strategie-Anbieter untersagt, sich für seine Tätigkeit auf der

Plattform von einer Person außer Pure eine Vergütung bezahlen, versprechen oder vertraglich zusichern zu lassen.

- 3.14 Sofern der Strategie-Anbieter eine Schwachstelle oder einen Fehler in Bezug auf die Funktionsweise der Plattform bemerkt, ist er verpflichtet, Pure darüber zu informieren. Es ist dem Strategie-Anbieter untersagt, den Fehler oder die Schwachstelle zu seinem persönlichen Vorteil auszunutzen oder dies zu versuchen oder die Information über den Fehler oder die Schwachstelle an Dritte weiterzugeben.
- 3.15 Es ist dem Strategie-Anbieter untersagt, sich öffentlich in einer Weise abwertend über Pure, dessen Plattform, Geschäftsleiter, Mitarbeiter oder verbundene Unternehmen zu äußern, die nach einer Abwägung der beiderseitigen Interessen unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit gegenüber einer natürlichen Person als nicht mehr zulässig anzusehen wäre.

4 Handelstätigkeit und Vergütung des Strategie-Anbieters

- 4.1 Der Strategie-Anbieter hat die Möglichkeit, durch eine erfolgreiche Handelstätigkeit auf der Plattform Geld zu verdienen.
- 4.2 Dazu muss er auf der Plattform mit CFDs handeln und dabei Gewinne erzielen. Soweit er mit dem von ihm selbst eingezahltem Kapital Gewinne erzielt, stehen ihm diese vollständig zu. Ebenso fallen ihm die Verluste vollständig zur Last, die er mit seinem eigenen Kapital erzielt.
- 4.3 Darüber hinaus können auf der Plattform aber auch Strategie-Investoren seiner Strategie folgen und dadurch Gewinne erzielen. In diesem Fall stellt Pure den Strategie-Investoren eine Performance Fee in Rechnung, deren Höhe Pure mit den Strategie-Investoren vereinbart. Der Strategie-Anbieter erhält den in Ziffer 4.13 und 4.14 festgelegten Anteil der von Pure vereinnahmten Performance Fee.
- 4.4 Der in Ziffer 4.2 in Bezug genommene CFD-Handel ist vom Strategie-Anbieter über ein Sammelkonto durchzuführen, in dem alle für diese Strategie zur Verfügung stehenden Gelder gepoolt werden („Sammelkonto“). Dazu übermittelt der Strategie-Anbieter über die Handelsplattform von Pure Handelssignale an Pure.
- 4.5 Pure kann es dem Strategie-Anbieter gestatten, mehrere Handelsstrategien auf der Plattform anzubieten. Will der Strategie-Anbieter mehr als eine Handelsstrategie anbieten, muss er dies zunächst bei Pure beantragen.

Dabei ist anzugeben, wie viele Handelsstrategien der Strategie-Anbieter anbieten möchte. Pure kann nach freiem Ermessen entscheiden, ob und ggf. wie viele zusätzliche Handelsstrategien der Strategie-Anbieter anbieten darf. Der Strategie-Anbieter hat keinen Anspruch darauf, dass Pure seinen Antrag auf zusätzliche weitere Handelsstrategien genehmigt.

- 4.6 Bei der Erteilung der Handelsaufträge sind die AGB des Brokers zu beachten. Außerdem darf der Strategie-Anbieter nur so viele Handelsaufträge erteilen, dass er in der Lage ist, alle seine offenen Positionen zu jedem Zeitpunkt angemessen zu überwachen.
- 4.7 Um über das Sammelkonto handeln zu können, muss der Strategie-Anbieter auf dem Sammelkonto ausreichend viel Kapital halten, um bei der Umsetzung seiner Strategie mit dem von ihm bereitgestellten Kapital die Anforderungen des Brokers an die Mindest-Kapitalisierung des Kontos und die Kapitalanforderungen für ein angemessenes Moneymanagement und Risikomanagement erfüllen zu können.
- 4.8 Sofern Strategie-Investoren dem Sammelkonto in ausreichendem Umfang Kapital zur Verfügung stellen, kann Pure es dem der Strategie-Anbieter erlauben, weniger eigenes Kapital im Sammelkonto zu halten als dies gemäß Ziffer 4.7 erforderlich wäre. Der Strategie-Anbieter muss eine entsprechende Reduzierung der Kapitalanforderungen bei Pure in Textform beantragen, Pure entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Die Reduzierung der Kapitalanforderungen durch Pure bedarf der Textform.
- 4.9 Das Gesamtrisiko einer Strategie ist auf das 10fache des auf dem entsprechenden Sammelkonto vorhandenen Kapitals begrenzt. Das bedeutet, dass der jeweils aktuelle Wert offener Positionen (einschließlich unrealisierter Gewinne und Verluste) maximal 10 mal so groß sein darf wie das im entsprechenden Konto verfügbare Kapital (einschließlich unrealisierter Gewinne und Verluste). Pure hat das Recht, Positionen des vom Strategie-Anbieter gehandelten Sammelkontos auch ohne oder gegen dessen Willen zu schließen, um das Gesamtrisiko der Strategie so weit zurückzuführen, dass die in Satz 1 definierte Risikobegrenzung eingehalten wird. Bei der Schließung von Positionen kann Pure das Risiko auch stärker reduzieren, als dies zur Einhaltung der in Satz 1 definierten Begrenzung erforderlich wäre. Die Entscheidung darüber, welche Positionen geschlossen werden und in welchem Umfang das Risiko reduziert wird, trifft Pure nach

- freiem Ermessen.
- 4.10 Pure wird alle auf einer bestimmten Strategie beruhenden Positionen (sowohl Positionen des Strategie-Anbieters als auch die Positionen aller Strategie-Investoren) bei Erreichen bestimmter Verlustschwellen automatisch zum nächsten verfügbaren Kurs schließen. Dabei vereinbart Pure mit den Strategie-Investoren die Höhe der Verlustschwellen für bestimmte Risikokategorien. Diese Vereinbarungen gelten auch für die vertragliche Beziehung zwischen Pure und Strategie-Anbieter. Pure hat das Recht, die Verlustschwellen durch vertragliche Vereinbarungen mit den Strategie-Investoren zu verändern. Außerdem hat Pure das Recht, die Strategie des Strategie-Anbieters einer Risikokategorie zuzuordnen und diese Zuordnung jederzeit zu ändern. Pure entscheidet dabei nach freiem Ermessen, anhand welcher Kriterien die Zuordnung vorgenommen wird, wobei alle auf der Plattform angebotenen Strategien gleich zu behandeln sind.
 - 4.11 Sofern in einer Handelsstrategie über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen keine Handelsaktivität stattfindet, hat Pure das Recht, die betreffende Handelsstrategie nach freiem Ermessen zu beenden und das entsprechende Sammelkonto zu schließen. Pure wird den Strategie-Anbieter über die Beendigung einer von ihm durchgeführten Handelsstrategie in Textform unterrichten.
 - 4.12 Der Strategie-Anbieter übermittelt die von ihm im Rahmen seiner Strategie vorgesehenen Handelssignale an Pure. Die Entscheidung, ob ein Handelssignal an den Broker weitergeleitet werden soll, liegt im vollständigen und freien Ermessen von Pure. Der Strategie-Anbieter hat keinen Anspruch auf Weiterleitung der an Pure übermittelten Handelssignale.
 - 4.13 Wenn Strategie-Investoren dem Strategie-Anbieter auf der Plattform folgen und dadurch Gewinne erzielen, erhält der Strategie-Anbieter 66 % der Performance Fee, die Strategie-Investoren aufgrund des Umstands an Pure bezahlen, dass sie der Strategie des Strategie-Anbieters folgen.
 - 4.14 Der Anspruch des Strategie-Anbieters auf den Anteil an der Performance Fee gemäß Ziffer 4.13 steht unter dem Vorbehalt, dass Pure die vollständige Performance Fee tatsächlich erhält. Erhält Pure die angefallene Performance Fee nicht vollständig, steht dem Strategie-Anbieter nur sein Anteil in Höhe von 66 % der tatsächlich von Pure vereinnahmten Beträge zu.

- 4.15 Sollte die Ermessensausübung von Pure gemäß Ziffer 4.12 dazu führen, dass der Strategie-Anbieter durch die ausgebliebene Weiterleitung eines oder mehrerer Handelssignale einen Verlust oder einen geringeren oder gar keinen Gewinn erzielt oder er eine niedrigere oder gar keine Performance Fee verdient, so steht dem Strategie-Anbieter daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder jegliche sonstige finanzielle Entschädigung gegenüber Pure zu.

5 Darstellung des Strategie-Anbieters auf der Plattform

- 5.1 Nach Abschluss des Vertrags mit dem Strategie-Anbieter wird Pure eine Profilseite für den Strategie-Anbieter einrichten, die dazu dient, Kunden von Pure über die Handelsstrategie des Strategie-Anbieters, die vom Strategie-Anbieter erzielten Ergebnisse und die Höhe des vom Strategie-Anbieter selbst eingesetzten Kapitals zu informieren. Die entsprechenden Informationen werden zum Teil von Pure und zum Teil vom Strategie-Anbieter auf der Profilseite des Strategie-Anbieters eingepflegt.
- 5.2 Selbstdarstellende Elemente des Strategie-Anbieters auf der Profilseite
- 5.2.1 Der Strategie-Anbieter muss einen Namen für sein Profil als Strategie-Anbieter wählen. Der gewählte Name muss nicht der tatsächliche, in offiziellen Dokumenten verwendete Name des Strategie-Anbieters sein. Der gewählte Name darf nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder Rechte Dritter verstoßen. Außerdem ist es untersagt, einen Namen zu verwenden, der in irgendeiner Weise dazu geeignet ist, gegen die guten Sitten zu verstoßen oder andere Personen oder Unternehmen, einschließlich Pure und mit Pure verbundene Unternehmen, zu beleidigen oder herabzuwürdigen.
- 5.2.2 Der Strategie-Anbieter hat die Möglichkeit, in seinem Profil seine Handelsstrategie zu beschreiben. Wenn der Strategie-Anbieter von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und seine Handelsstrategie beschreibt, ist er verpflichtet, sich bei seiner Handelstätigkeit an die beschriebene Strategie zu halten.
- 5.2.3 Hat Pure es dem Strategie-Anbieter gemäß Ziffer 4.5 gestattet, mehrere Handelsstrategien auf der Plattform anzubieten, gelten die Regelungen der Ziffer 5.2.2 für jede einzelne Handelsstrategie entsprechend. Alle Handelsstrategien des Strategie-Anbieters werden im Profil des Strategie-Anbieters angezeigt und dargestellt.

- 5.3 Von Pure über den Strategie-Anbieter veröffentlichte Informationen
 - 5.3.1 Neben den in Ziffer 5.2 beschriebenen Elementen, mit denen der Strategie-Anbieter sich und seine Handelstätigkeit beschreibt, enthält das Profil des Strategie-Anbieters auch Informationen über die Handelstätigkeit des Strategie-Anbieters, die von Pure bereitgestellt werden.
 - 5.3.2 Die von Pure auf der Profilseite des Strategie-Anbieters bereitgestellten Informationen sollen dazu dienen, es Kunden von Pure zu ermöglichen, sich möglichst objektiv über die Strategie des Strategie-Anbieters, die Umsetzung dieser Strategie und die damit erzielten Ergebnisse zu informieren. Pure hat das Recht, nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Kennzahlen, Auswertungen, Übersichten und Informationen über die Handelstätigkeit des Strategie-Anbieters auf der Plattform veröffentlicht werden.
- 5.4 Pure hat das Recht, Kunden auch außerhalb von Strategie-Anbieter-Profilseiten Informationen über Strategie-Anbieter bereitzustellen. Dabei kann Pure verschiedene Strategie-Anbieter und/oder deren Strategien, Handelserfolge, sowie bestehende Risiken und weitere Aspekte miteinander vergleichen. Dazu kann Pure auf der Plattform nach eigenem freiem Ermessen ausgewählte Handelsstrategien werblich oder in sonstiger Weise gegenüber Kunden hervorheben und/oder Ranglisten von Handelsstrategien veröffentlichen, in denen Handelsstrategien anhand bestimmter Kriterien bewertet und in einer entsprechenden Rangfolge dargestellt werden. Die Auswahl der entsprechenden Kriterien obliegt Pure; Pure kann dabei frei über die anzuwendenden Kriterien entscheiden.
- 5.5 Sofern Pure keine ausreichenden Informationen über die auf der Plattform durchgeführte Handelstätigkeit des Strategie-Anbieters vorliegen, da dessen Handelstätigkeit auf der Plattform noch nicht lange genug andauert oder für einen nicht unerheblichen Zeitraum unterbrochen wurde, hat Pure bei der Veröffentlichung der Informationen gemäß Ziffern 5.3 und 5.4 das Recht, auf der Plattform zutreffende Informationen über die auf anderen Plattformen oder bei anderen Brokern durchgeführte Handelstätigkeit des Strategie-Anbieters zu veröffentlichen. Dabei wird Pure darauf hinweisen, dass die entsprechenden Informationen nicht auf der Handelstätigkeit des Strategie-Anbieters auf der Plattform von Pure beruhen.

6 Rechte an den Signalen, Statistiken und Auswertungen

- 6.1 Die Rechte an allen Handelssignalen, die sich aus der auf der Plattform durchgeführten Handelstätigkeit des Strategie-Anbieters ergeben („Handelssignale des Strategie-Anbieters“), stehen Pure als nicht ausschließliches Recht zu. Als Handelssignal im Sinne des vorangehenden Satzes gilt jeder vom Strategie-Anbieter an Pure übermittelte Auftrag zur Durchführung einer Transaktion in dem Sammelkonto im Sinne der Ziffer 4.4.
- 6.2 Die in Absatz 1 bezeichneten Rechte umfassen ein nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares Recht auf Nutzung, Veröffentlichung und Vervielfältigung der Handelssignale des Strategie-Anbieters sowie der Daten, die sich aus der auf der Plattform durchgeführten Handelstätigkeit des Strategie-Anbieters ergeben. Außerdem umfassen die in Absatz 1 bezeichneten Rechte insbesondere auch folgende Rechte:
- die Handelssignale des Strategie-Anbieters auf der Plattform, auf anderen Internetseiten oder in anderen Medien zu veröffentlichen;
 - die Handelssignale des Strategie-Anbieters an Dritte zu verkaufen und/oder zu übertragen;
 - die Handelssignale des Strategie-Anbieters statistisch oder in sonstiger Weise auszuwerten;
 - die Handelssignale des Strategie-Anbieters in Ranglisten oder in anderer Weise mit beliebigen Benchmarks zu vergleichen;
 - Auswertungen der Handelssignale des Strategie-Anbieters und Vergleiche derselben mit beliebigen Benchmarks zu veräußern oder auf der Plattform, auf anderen Internetseiten oder in anderen Medien zu veröffentlichen.
- 6.3 Soweit sich diese Zuordnung der Rechte zu Pure nicht bereits aus den Regelungen dieses Vertrags oder allgemeinen rechtlichen Grundsätzen ergibt, verpflichtet sich der Strategie-Anbieter, nach Aufforderung von Pure alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um die in den Ziffern 6.1 und 6.2 bezeichneten Rechte an Pure zu übertragen.
- 6.4 Die Übertragung der Rechte gemäß den Ziffern 6.1 und 6.2 ist durch den in diesem Vertrag vereinbarten Anspruch auf Auszahlung der Vergütung vollständig abgegolten.

7 Datenschutz

- 7.1 In Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten des Strategie-Anbieters gelten die „Hinweise zur Datenverarbeitung“ von Pure.
- 7.2 Zur Durchführung des vorliegenden Vertrages ist es erforderlich, den Profilnamen des Strategie-Anbieters auf der Plattform zu veröffentlichen.
- 7.3 Sofern es sich bei dem Profilnamen um ein personenbezogenes Datum handelt, kann der Profilname während der Laufzeit des vorliegenden Vertrags auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, im Folgenden bezeichnet als DS-GVO) von Pure auch ohne Einwilligung des Strategie-Anbieters verarbeitet werden.
- 7.4 Vor dem Hintergrund, dass die in Ziffer 7.3 genannte Rechtsgrundlage nach Beendigung des vorliegenden Vertrags entfallen kann, sind sich die Parteien einig, dass Pure nach Beendigung des Vertrags das Recht haben soll, den Profilnamen des Strategie-Anbieters auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO zu verarbeiten. Der Strategie-Anbieter erkennt an, dass dies zur Wahrung der berechtigten Interessen von Pure erforderlich ist und diese berechtigten Interessen von Pure unter Berücksichtigung der zuvor erfolgten Kommerzialisierung des Profilnamens die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Strategie-Anbieters in der Regel überwiegen. Der Strategie-Anbieter ist mit einer Verarbeitung des Profilnamens durch Pure nach Beendigung dieses Vertrags einverstanden.

8 Vertraulichkeitspflichten

- 8.1 Der Strategie-Anbieter verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen von Pure oder mit Pure Verbundenen Unternehmen, über die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Kenntnis erlangt, für die Laufzeit des zwischen ihm und Pure geschlossenen Vertrages und für zwei Jahre nach seiner Beendigung strikt vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Einwilligung weder an Dritte weiterzugeben noch eine solche Weitergabe zuzulassen.
- 8.2 Die in Ziffer 8.1 vereinbarte Geheimhaltungspflicht gilt nicht

- bezüglich der Weitergabe der Informationen an „Berechtigte Personen“. Als Berechtigte Personen anzusehen sind:
 1. die Organe des Strategie-Anbieters, wenn die Mitglieder des jeweiligen Organs zuvor eine schriftliche Erklärung zu Händen von Pure abgegeben haben, wonach sie sich in gleichem Umfang zur Verschwiegenheit verpflichten wie der Strategie-Anbieter gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags;
 2. die Mitarbeiter des Strategie-Anbieters, wenn sie zuvor eine schriftliche Erklärung zu Händen von Pure abgegeben haben, wonach sie sich in gleichem Umfang zur Verschwiegenheit verpflichten wie der Strategie-Anbieter gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags;
 3. mit dem Strategie-Anbieter Verbundene Unternehmen, deren Organe, Gesellschafter und Mitarbeiter, sofern die betreffenden Personen jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber Pure unterliegen;
 4. beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Strategie-Anbieters, sowie sonstige Berater des Strategie-Anbieters, wenn sie zuvor eine schriftliche Erklärung zu Händen von Pure abgegeben haben, wonach sie sich in gleichem Umfang zur Verschwiegenheit verpflichten wie der Strategie-Anbieter gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags.
- in Bezug auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Strategie-Anbieter bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen Berechtigter Personen oder mit Zustimmung von Pure öffentlich bekannt werden.
- wenn Pure der Weitergabe oder Offenlegung der vertraulichen Information vorab schriftlich zugestimmt hat.
- wenn ein Urteil eines zuständigen Gerichts, gegen das kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden kann, die Weitergabe oder Offenlegung der vertraulichen Information anordnet.
- wenn eine Anordnung einer zuständigen Behörde, gegen die kein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden kann, die

- Weitergabe oder Offenlegung der vertraulichen Information anordnet.
- 8.3 Der Strategie-Anbieter wird sämtliche Berechtigten Personen, die vertrauliche Informationen erhalten, außer solche, die aus berufsrechtlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, über Inhalt und Umfang der Vertraulichkeitspflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle Berechtigten Personen die Vertraulichkeitspflichten dieses Vertrags einhalten.
- 8.4 Der Strategie-Anbieter trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit.
- 8.5 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Ziffer 8 sind alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf Pure oder ein mit Pure Verbundenes Unternehmen beziehen und welche dem Strategie-Anbieter, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern, Dienstleistern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt von Pure oder einem mit dem Pure Verbundenen Unternehmen zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Auch die Inhalte der vorliegenden Vereinbarung sind Vertrauliche Informationen.
- 8.6 „Verbundenes Unternehmen“ ist ein Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- 8.7 Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der Geheimhaltungspflichten durch den Strategie-Anbieter oder Berechtigte Personen des Strategie-Anbieters hat Pure gegen den Strategie-Anbieter einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe von Pure nach billigem Ermessen festgesetzt wird und deren Angemessenheit auf Betreiben des Strategie-Anbieters Gegenstand einer Überprüfung durch das zuständige Gericht sein kann. Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch Pure unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen, wobei die Vertragsstrafe den Mindestschaden darstellt.
- 9 Strategie-Anbieter als freier Mitarbeiter**
- 9.1 Der Strategie-Anbieter ist in der Gestaltung der Inhalte, der Wahl seines

Arbeitsortes und seiner Arbeitszeiten frei. Der Strategie-Anbieter ist bei der Erbringung seiner Leistungen keinen Weisungen von Pure unterworfen.

9.2 Der Strategie-Anbieter leistet seine Dienste im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

9.3 Der Strategie-Anbieter ist nicht zur Vertretung von Pure befugt.

10 Inhaltsverantwortung, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

10.1 Der Strategie-Anbieter ist für alle von ihm erstellten Inhalte allein verantwortlich. Der Strategie-Anbieter ist dafür verantwortlich, dass die alleinigen Nutzungsrechte für die auf seiner Profilseite von ihm eingepflegten Inhalte sowie die von ihm an Pure übermittelten Handelssignale, bei ihm liegen bzw. er keine Nutzungsrechte anderer Personen verletzt.

10.2 Der Strategie-Anbieter ist dafür verantwortlich, dass er bei der Erbringung seiner Dienstleistung für Pure alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben einhält, insbesondere die Vorgaben des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch).

11 Bereitstellung der Plattform

11.1 Pure wird, mit Ausnahme der in Ziffer 11.2 beschriebenen Fälle, die Plattform bereitstellen, auf der der Strategie-Anbieter handeln und sich in seinem Profil darstellen kann. Dabei obliegt Pure die freie Entscheidung, wie die Plattform angeboten wird, z.B. ob die Plattform über eine Internetseite und/oder eine App und/oder auf einem anderen technischen Weg erreichbar ist.

11.2 Pure hat das Recht, den Betrieb und die Erreichbarkeit der Plattform zu beschränken oder zu unterbrechen, z.B. um diese zu warten. Der Strategie-Anbieter hat keinen Anspruch darauf, dass Pure die Plattform dauerhaft ohne Unterbrechung bereitstellt. Pure wird dabei alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Strategie-Anbieter so rechtzeitig über eine Beschränkung oder Unterbrechung des Betriebs oder der Erreichbarkeit der Plattform zu informieren, dass dieser in der Lage ist, seine Pläne in Bezug

auf seine Handelstätigkeit entsprechend zu gestalten.

12 Teilunwirksamkeit

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass dieser Vertrag unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieses Vertrags vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Vertrags die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest in Textform, zu bestätigen.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss der Vorschriften, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen. Wenn der Strategie-Anbieter diesen Vertrag als Verbraucher abgeschlossen hat und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, von der in Satz 1 dieser Klausel getroffenen Rechtswahl unberührt.
- 13.2 Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis.
- 13.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Düsseldorf.